



Bauordnung für die Dauergartenanlagen im Verein 2013

Vorwort

Diese Bauordnung ergibt sich aus den Generalpachtverträgen der Gartenanlagen zwischen der Stadt Böblingen und dem Verein der Gartenfreunde e.V. Böblingen.

Die Vertragsparteien haben darin festgelegt, welche Baulichkeiten dort erstellt werden und welche Maße dabei nicht überschritten werden dürfen.

Die Baulichkeiten sind nur nach dieser Bauordnung in Verbindung mit der Gartenordnung nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand der Gartenfreunde Böblingen zu erstellen.

Zugleich sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass diese Baumöglichkeiten von den Gartenpächtern möglichst nicht bis zum Äußersten ausgenützt werden sollten. Die Stadt Böblingen überlässt es dem Verein der Gartenfreunde und erwartet von diesem, dass Art und Zahl der Baulichkeiten dem Grundgedanken des Kleingartenwesens entsprechend auf ein notwendiges Maß beschränkt wird. Die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes sind beachtet.

1. Gartenlaube, überdachter Sitzplatz, Pergola

In den einzelnen Gartenanlagen sind verschiedene Abmessungen vorgeschrieben. Siehe daher entsprechende Anlage zu dieser Bauordnung.

2. Geräteschuppen

Geräteschuppen sind nicht erlaubt.

3. Geräteboxe

Das Aufstellen einer Geräteboxe in den Maßen: Länge 250, Tiefe 80, Höhe 80 cm aus Holz ist erlaubt.

4. Kompostlege

Die Kompostlegen sollten einheitlich in der Gartenanlage angelegt werden und aus Holz bestehen.

Nach Möglichkeit sollten sie von angrenzenden Gärten zusammengelegt werden.

Folgende Maße dürfen nicht überschritten werden: Länge 120 cm, Breite 120, Höhe 100 cm.

Es dürfen höchstens 3 Kompostlegen in einem Garten eingerichtet werden. Die

Kompostlegen sind so anzulegen, dass der Gartennachbar nicht belästigt wird. Sie können mit einer Hecke umpflanzt werden, die nicht höher als 100 cm werden darf.

5. Schöpfbecken

Für das Erstellen eines Schöpfbeckens gelten folgende Maße: Länge 150 cm, Breite 130 cm, Höhe 90 cm.

Bauweise: gemauert oder betoniert; Außenwand mit Natursteinen möglich, keine Keramikplatten oder ähnliches. Es dürfen keine Zierfugen aufgemalt werden.

6. Frühbeet

Frühbeete dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Länge 4m, Breite 1,5m und Höhe 0,4m. Maximale Fläche 6 m².

7. Gewächshaus

Alternativ zu den Frühbeeten kann ein Gewächshaus in der Größe 260 x 200 cm, Höhe bis 220 cm, erstellt werden. Material: Alugerüst, Glas oder Doppelstegplatten.

Frühbeet und Gewächshaus dürfen nicht miteinander erstellt werden.

8. Zierteich / Biotop

Zierteich oder Biotop können bis zu einer Größe von 4 m² angelegt werden. Die Tiefe sollte 120 cm nicht überschritten werden.

Baumaterial: Plastikfolie oder Plastik. Andere Baumaterialien sind verboten.

Für Unfälle haftet der Gartenpächter; der Teich muss entsprechend abgesichert sein.

9. Grillstelle

Grundsätzlich sollten nur bewegliche, handelsübliche Grills verwendet werden. Für gemauerte Grillstellen gelten folgende Maße: 70 x 70cm, Höhe 80 cm. Das Anbringen eines festen Abzugs ist nicht erlaubt.

10. Heizung in der Gartenlaube

Das Beheizen der Laube mit Kohle- oder Holzöfen ist nicht gestattet.

11. Photovoltaik- / Solaranlagen

Photovoltaik- oder Solaranlagen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind unter besonderen Bedingungen möglich.

12. Verpflichtung

Jeder Gartenpächter verpflichtet sich, **vor** jedem Bauvorhaben einen schriftlichen Antrag über den Gartenobmann an den Vorstand zu stellen. Die Bauausführung darf erst nach schriftlicher Genehmigung begonnen werden.

13. Haftung

Der Verein der Gartenfreunde übernimmt keinerlei Haftung für sämtliche Bauten in der Gartenanlage. Die Bauten werden auf eigenes Risiko des jeweiligen Gartenpächters erstellt. Bei Abgabe des Gartens wird in einer Wertermittlung, nach den Richtlinien des Landesverbandes, ein Übergabebetrag festgelegt. Sollten Baulichkeiten nicht dieser Bauordnung oder Gartenordnung entsprechen, müssen sie vom abgebenden Gartenpächter entfernt werden.

14. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Bauordnung (Nichteinhaltung der Maße, Bauten ohne Genehmigung usw.) kann es nach erfolgter Abmahnung zur Kündigung des Gartens führen.

15. Aussehen der Gartenanlage

Der Gartenpächter hat darauf zu achten, dass jeder einzelne Garten die Gesamtanlage entsprechend dem kleingärtnerischen Gedanken in einem ordnungsgemäßen, ansprechenden Zustand zu gestalten ist.
Das Lagern von Gegenständen jedweder Art, die nicht zur Bewirtschaftung des Gartens benötigt werden, ist grundsätzlich verboten.

Ausgefertigt am 4.12. 2012.

Gartenfreunde e.V. Böblingen

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kurt Rulkowski

Hans-Günther Thieskes

Vorliegende Bauordnung hat der Stadt Böblingen, Abteilung Umwelt und Grünflächen, vorgelegen. Sie hat keine Bedenken geltend gemacht. Die Bauordnungen der einzelnen Gartenanlagen verlieren ihre Gültigkeit. Der Anhang dieser alten Bauordnungen mit den besonderen Erstellungsplänen und Beschreibungen der Gartenlauben aller 5 Gartenanlagen bleiben jedoch Bestandteil dieser neuen einheitlichen Bauordnung 2013.

Diese Bauordnung wurde so in der Mitgliederversammlung am 06.04.2013 ordnungsgemäß per Handzeichen mit 118 Stimmen und 2 Gegenstimmen beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Böblingen, den 22.04.2013

Unterschriften

.....

.....